

Anhang (zu Anlage C der Beschlussvorlage)

Tabelle 2

Tabellarische Zusammenstellung der Prüfkriterien und Schutzgüter

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
			<p>1. Grundsätzlich ergibt sich durch die Rücknahme der gewerblichen sowie der wohnbaulichen Bodennutzung zugunsten einer <u>Darstellung der tatsächlich gegebenen freiraumspezifischen Bodennutzungen</u> auf wesentlichen Flächen im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes aus umweltbezogener Sicht eine generelle Verbesserung. Eine durch den wirksamen Flächennutzungsplan bislang vorbereitete bauliche Nutzung großer Teilflächen des Geltungsbereichs der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes ist künftig ausgeschlossen. Bei den angestrebten freiraumbezogenen Darstellungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes bildet der vorbereitende Bauleitplan künftig weitestgehend den Status Quo des betreffenden Landschaftsraumes ab. Damit ergeben sich im Vergleich zur vormals angestrebten Bodennutzung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchweg positive Umweltwirkungen. Erhebliche negative Umweltwirkungen sind im Umkehrschluss nicht zu erwarten.</p> <p>2. Bei den im Geltungsbereich der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes fortbestehenden Flächenzuweisungen für bauliche Nutzungen handelt es sich um <u>verbleibende gewerbliche Bauflächen</u> im Umfang von 22,7 ha bzw. um <u>verbleibende Wohnbauflächen</u> im Umfang von 2,4 ha. Die Darstellung der betreffenden baulichen Nutzungen ist bereits Inhalt des wirksamen Flächennutzungsplanes. Die betreffenden Darstellungen sind daher in ihren Umweltwirkungen neutral.</p> <p>3. Die im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebte <u>Rücknahme gewerblicher Bodennutzungen zugunsten wohnbaulicher Nutzungen</u> im Umfang von 0,5 ha verursacht keine negativen Umweltwirkungen. Insbesondere hinsichtlich möglicher Immissionen und der baulichen Ausnutzung der maßgeblichen Flächen ergeben sich bei wohnbaulichen Nutzungen im Vergleich zu gewerblichen Bauflächen in der Regel geringere Umweltwirkungen. Erhebliche negative Umweltwirkungen können in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Die umweltbezogenen Auswirkungen der betreffenden Umwidmungen sind eher positiv zu bewerten, da die mögliche Nutzungsintensität in den betreffenden Bereichen abnimmt.</p> <p>4. Eine <u>Neuausweisung baulicher Flächen</u>, d.h. die Inanspruchnahme bislang als Waldfläche, Landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche und dergl. dargestellter Flächen zugunsten baulicher Nutzungen findet nicht statt. Detaillierte Angaben sind nachstehend unter Ziffer 1.1 bis 16.5 dargelegt.</p>

(Anhang) C 2

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
1.1 1.2	Tiere Pflanzen		<p>Mit der umfangreichen Rücknahme insbesondere gewerblicher Bauflächen zugunsten einer Festschreibung der gegebenen Landschafts- und Naturausstattung wird eine ehemals beabsichtigte bauliche Inanspruchnahme großer Teile des Plangebietes im Sinne des wirksamen Flächennutzungsplanes künftig ausgeschlossen. Eine Erhaltung der auf den betreffenden Flächen bestehenden, zum Teil hochwertigen Lebensräume und des bestehenden Arteninventars ist damit gegeben.</p> <p>Mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen reduziert sich der potenzielle Nutzungsdruck insbesondere für den unmittelbaren Bereich des Töpker Teiches bzw. der angrenzenden Feuchtwiesen erheblich. Eine Erhaltung des Status Quo des Artenspektrums (Amphibien, Wasser- und Watvögel) ist damit sichergestellt. Negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p> <p>Ein eigenständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht erforderlich. In der Begründung der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein entsprechender Hinweis zum Sachverhalt getroffen.</p>
1.3	Boden (Geologie)	Bodenversiegelungen, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit (stofflich/ chemisch)	<p>Mit der Rücknahme insbesondere gewerblicher Bauflächen zugunsten einer Festschreibung der gegebenen Landschafts- und Naturausstattung wird der mögliche Umfang bislang vorbereiteter Bodenversiegelungen und Veränderungen der Bodenbeschaffenheit erheblich reduziert.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten, zumal im Bereich der verbleibenden Gewerbeflächen keine schutzwürdigen Böden gemäß Karte des Geologischen Dienstes betroffen sind.</p> <p>Weitergehenden Prüfungen sind zum Schutzgut Boden nicht erforderlich.</p>
1.4	Wasser	Grundwasser	<p>Der vorstehend dargelegte Sachverhalt gilt hier sinngemäß.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Zusammenhang mit der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.</p>
		Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer)	<p>Der Geltungsbereich der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt zum Teil im Einzugsgebiet der E 5/9 (RÜ Althenhagener Straße) und entwässert im Mischgebiet.</p> <p>Durch die Rücknahme gewerblicher Bauflächen bleibt der Status quo erhalten; wasserwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht. Im bzw. am Rande des Plangebietes verlaufen die Nebengewässer 21.06 und 21.06.02. Durch die Rücknahme gewerblicher Nutzungen wird eine hydraulische Belastung der betreffenden Gewässer und des Teiches vermieden.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes sind im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Mit einem Verzicht auf eine Darstellung des Gewässers „Töpker Teich“ als gewerbliche Baufläche und die zukünftige Darstellung als Wasserfläche im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine langfristige Erhaltung des gegebenen Landschaftsraumes gegeben.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht mit Blick auf das Schutzgut Oberflächengewässer nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
1.5	Luft	Luftreinhaltung/ Luftqualität	<p>Insbesondere durch die Rücknahme umfangreicher gewerblicher Bauflächen und den Fortbestand der gegebenen Landschafts- und Naturausstattung werden mögliche Beeinträchtigungen der Luftqualität in den betreffenden Bereichen nicht eintreten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erheblichkeit, Vorausssehbarkeit und Abwägungsbeachtlichkeit sind im Rahmen der Aufgabe der Gewerbenutzungen voraussichtlich keine erheblichen Schadstoffauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
1.6	Klima	örtliches Klima, Regionalklima, Globalklima	<p>Durch die Rücknahme umfangreicher Anteile gewerblicher Bauflächen bleiben die heute bestehenden örtlichen klimatischen Ausgleichsfunktionen im maßgeblichen Landschaftsraum erhalten. Diese Verbesserungen sind von besonderem Gewicht, da insbesondere Wasserflächen, Waldflächen und naturbestimmte, d. h. dauerhaft vegetationsbedeckte Flächen im Vergleich zu intensiv genutzten Bauflächen eine hohe klimatische Ausgleichsfunktion besitzen. Aus mikroklimatischer Sicht ergibt sich durch die betreffende Wasserfläche des Töpker Teiches insbesondere für die wohnbaulichen Nutzungen im Bereich der Zirkelstraße eine kühlende Luftaustauschwirkung. Vergleichbare Funktion nimmt die im Norden der Wohnbebauung verzeichnete Grünfläche ein. Auch diese Fläche dient einer zusätzlichen Förderung der kleinräumigen Belüftung, insbesondere für den nördlichen Randbereich der Wohnsiedlung.</p> <p>Durch den Verzicht auf eine Darstellung der betreffenden Bauflächen im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich mittelbare positive Auswirkungen für das Regional- sowie Globalklima. So leisten insbesondere Waldflächen und Niedermoore einen Betrag zur CO₂- Akkumulation.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erheblichkeit, Vorausssehbarkeit und Abwägungsbeachtlichkeit sind im Rahmen der Aufgabe der Gewerbenutzungen voraussichtlich keine erheblichen lokalklimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
1.7	Wirkungsgefüge zwischen Ord. Nr. 1.1 und 1.6	Lebensgemeinschaften/ Biotope/ Pflanzengesellschaften	<p>Im Bereich des Töpker Teiches ist aus einer aufgelassenen Tongrube ein vielgestaltiger Lebensraum aus Wasserflächen, Feucht- und Nasswiesen, Gebüsch und Brachflächen auf engstem Raum entstanden. Aufgrund der Vielfalt an Amphibien, Wasserinsekten und der Vogelwelt hat dieser Bereich einen überdurchschnittlichen Wert für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen im Umfeld des Töpker Teiches an die tatsächlichen Nutzungen angepasst. Im nördlichen Änderungsbereich wird durch die neue Darstellung das Biotop BK-3917-534 „Mähwiese und Laubwaldrest am Schulbachunterlauf“ gesichert. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben durch den Verzicht auf eine bauliche Nutzung großer Teile des Gesamtareals durchweg positive Spielräume für die Entwicklung der Lebensgemeinschaften, Biotope und Pflanzengesellschaften.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht mit Blick auf das Wirkungsgefüge zwischen den maßgeblichen Umweltgütern nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>

(Anhang) C 4

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
1.8	Landschaft	Landschaftsbild (Verunstaltung des Landschaftsbildes), Erholungsfunktionen der Landschaft	<p>Insbesondere durch den Verzicht auf eine umfangreiche gewerbliche Nutzung großer Teile des Plangebietes und durch die Darstellung der bestehenden Landschafts- und Naturausstattung im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt über weite Strecken eine Erhaltung des vergleichsweise stark gegliederten und vielgestaltigen Landschaftsbildes.</p> <p>Durch die Zurücknahme der gewerblichen Flächen wird der Erholungsraum am Töpker Teich gestärkt. Die heute bereits gegebenen Erholungsfunktionen des Landschaftsraumes bleiben in den entsprechenden Bereichen vollumfänglich erhalten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Erholung – nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p> <p>Angaben zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien sind unter Ord. Nr. 5. dargelegt.</p>
1.9	biologische Vielfalt		siehe unter Ord.Nrn. 1.1 und 1.2
2.	Mensch (Gesundheit) und Bevölkerung		
2.1		Immissionsschutz	<p>Insbesondere durch die Rücknahme umfangreicher gewerblicher Bauflächen und den Fortbestand der gegebenen Landschafts- und Naturausstattung werden sich die innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Emissionen (Schallemissionen, Luftschadstoffe, Gerüche, optische Emissionen, Erschütterungen usw.) in erster Linie auf die verbleibenden gewerblichen Standorte beschränken.</p> <p>Um Nutzungskonflikte zwischen der Wohnbebauung im Bereich der Zirkelstraße und den nordwestlich bzw. südöstlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen auszuschließen, erfolgt in der Planzeichnung der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes ein hinweisende Darstellung zur Beachtung der Belange des Immissionsschutzes und zur Abwägung möglicher Nutzungsbeschränkungen.</p> <p>Der betreffende Hinweis dient der Zielsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. bestehende und potenzielle gewerbliche Lärmbelastungen zu berücksichtigen, um bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Schutz der wohnbaulichen Nutzungen festlegen zu können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Untersuchungs- bzw. Prüfbedarfe.</p> <p>Eine gliedernde Funktion im Sinne des Trennungsgrundsatzes des Bundesimmissionsschutzgesetzes kommt insbesondere auch der geplanten Grünfläche im Norden der Wohnbaufläche im Bereich der Zirkelstraße zu.</p> <p>Im Bereich der geplanten Darstellung landwirtschaftlicher Flächen können sich temporäre Emissionen ergeben, die als unerheblich zu werten sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erheblichkeit, Voraussehbarkeit und Abwägungsbeachtlichkeit sind im Rahmen der Aufgabe der Gewerbenutzungen keine erheblichen Lärm- und Schadstoffauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p> <p>Auf Grund der bestehenden Verkehre im Bereich des Ostrings, der Altenhagener Straße und der Brönninghauser Straße sowie entsprechender verkehrsbedingter Schallimmissionen ergeben sich Einschränkungen bei den Erholungsqualitäten im Bereich des Naherholungsraumes Töpker Teich.</p> <p>Gemäß Schallimmissionsplan (Datenbezugsjahr 2008) erreichen die Immissionspegel Werte > 55 dB (A) bis < 60 dB (A) am Tage. Es handelt sich bei dem Naherholungsraum somit nicht um ein ruhiges Erholungsgebiet.</p>
2.2		Erholung	siehe unter Ord.Nr. 1.8 und Ord. Nr. 2.1

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
3.1	Kulturgüter	Bodendenkmale, Baudenkmale	<p>Im Rahmen der Rücknahme der baulichen Nutzungen werden insbesondere umfangreiche Erdarbeiten in den maßgeblichen Bereichen künftig unterbleiben. Mit dem Verzicht auf entsprechende Bautätigkeiten ist eine Beeinträchtigung bestehender sowie ggf. vorhandener Bodendenkmale auf den betreffenden Flächen weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung vorhandener Baudenkmale ist im Zusammenhang mit der Rücknahme der maßgeblichen Bauflächen ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
3.2	sonstige Sachgüter		<p>Eine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter ist im Zusammenhang mit der Rücknahme der maßgeblichen Bauflächen nicht zu erwarten.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
4.	Wechselwirkungen zwischen Ord. Nr. 1.1 bis 3.2		<p>Im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf Grund fehlender negativer Auswirkungen im Bereich der unter Ord. Nr. 1.1 bis 3.2 keine erheblichen Auswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
5.	Natura 2000-Gebiete/ sonstige Schutzkategorien	FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzkategorien im Sinne des BNatSchG (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete)	<p>Im Geltungsbereich der 208. Änderung sind Schutzgebietskategorien des Natura-2000-Schutzsystems nicht negativ berührt.</p> <p>Der Bereich Töpker Teich ist einschließlich angrenzender Flächen im Gesamtumfang von ca. 14,0 ha als Naturschutzgebiet (NSG „Töpker Teich“, Ord. Nr. 2.1-3) ausgewiesen. Der betreffende Bereich ist zugleich im Biotopkataster unter der Nr. BK-3917-631 erfasst.</p> <p>Zudem ist das Gewässer „Töpker Teich“ unter der Nr. GB-3917-316 erfasst und gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes NRW als gesetzlich geschütztes Biotop definiert.</p> <p>Dem betreffenden Naturschutzgebiet östlich angrenzend ist ein weiterer Bereich ebenfalls im Biotopkataster unter der Nr. BK-3917-566 erfasst. Es handelt sich um eine ca. 5,85 ha große Fläche einer „gut strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft am Südrand von Altenhagen“.</p> <p>Weitere naturschutzrechtliche Schutzkategorien befinden sich im Norden des Plangebietes.</p> <p>Das Biotop BK-3917-534 umfasst eine Mähwiese und einen kleinräumigen Laubwaldrest am Unterlauf des Schulbaches. Der Bereich der Mähwiese ist zudem nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW als gesetzlich geschütztes Biotop definiert.</p> <p>Südlich des Naturschutzgebietes „Töpker Teich“ gelegene Areale im Bereich des „Stegemanns Feldes“, des „Bleimunds Feldes“ und des „Hagemanns Feldes“ sind gemäß Landschaftsplan Bielefeld Ost dem Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG 2.2.1) zugeordnet.</p> <p>Mit der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die betreffenden Landschaftselemente bzw. -räume folglich entsprechend ihrer tatsächlich gegebenen Biotopausstattung und Charakteristik im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Eine bauliche Nutzung scheidet in diesem Zusammenhang, insbesondere auch im Bereich der als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Teilflächen dauerhaft aus.</p>

(Anhang) C 6

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
			<p>Mit der Rücknahme der gewerblichen Nutzungen im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes kann den landschafts- bzw. naturschutzrelevanten Belangen im betreffenden Bereich vollumfänglich entsprochen werden.</p> <p>Andere Schutzkategorien sind weder im Geltungsbereich der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes noch im Nahbereich berührt.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
6.1	Vermeidung von Emissionen		siehe unter Ord. Nrn. 1.6 und 2.1
6.2	sachgerechter Umgang mit Abfällen		<p>Mit der Rücknahme der baulichen Nutzungen im Geltungsbereich der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sich der Umfang der potenziell anfallenden Abfallstoffe, insbesondere aus gewerblichen Quellen verringern.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
6.3	sachgerechter Umgang mit Abwässern		<p>Der vorstehende Sachverhalt gilt hier sinngemäß.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
7.	Einsatz von Energie	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Aspekte, die den Einsatz von erneuerbarer sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie betreffen, sind auf Grund der Rücknahme umfangreicher Anteile der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Bodennutzungen zugunsten landschaftsrelevanter Darstellungen nicht von Belang.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erheblichkeit, Voraussehbarkeit und Abwägungsbeachtlichkeit sind im Rahmen der Aufgabe der Gewerbenutzungen voraussichtlich keine unverhältnismäßigen Einflüsse auf die Energieeffizienz zu erwarten.</p> <p>Negative Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
8.1	Darstellung in Landschaftsplänen		siehe unter Ord.Nr. 1.8 und 5.
8.2	wasserrechtliche Vorgaben		<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes, d. h. mit der Rücknahme insbesondere der gewerblichen Bodennutzungen, keine wasserrechtlichen Belange berührt.</p> <p>Sofern sich im Zuge der Auslegung, d. h. der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden keine abweichenden Erkenntnisse ergeben, sind im weiteren Verfahren keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
8.3	abfallrechtliche Vorgaben		<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes, d. h. mit der Rücknahme insbesondere der gewerblichen Bodennutzungen, keine abfallrechtlichen Belange berührt.</p> <p>Sofern sich im Zuge der Auslegung, d. h. der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden keine abweichenden Erkenntnisse ergeben, sind im weiteren Verfahren keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>

(Anhang) C 7

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
8.4	immissionsschutzrechtliche Vorgaben		<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes, d. h. mit der Rücknahme insbesondere der gewerblichen Bodennutzungen, keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt.</p> <p>Sofern sich im Zuge der Auslegung, d. h. der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden keine abweichenden Erkenntnisse ergeben, sind im weiteren Verfahren keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
9.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		siehe unter Ord. Nr. 1.5.
10.	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, andere Maßnahmen der Innenentwicklung	<p>Im Geltungsbereich der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt künftig in erheblichem Umfang ein Verzicht auf insbesondere gewerbliche Bauflächen. Gewerbliche Entwicklungen sind auf den betreffenden Standorten demnach ausgeschlossen und müssen sich stattdessen andernorts im Stadtgebiet innerhalb der darüber hinaus vorhandenen gewerblichen Bauflächen (Bestands- und Entwicklungsflächen) vollziehen. Die im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Rücknahme der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Nutzungen wird der in § 1a BauGB benannten städtebaulichen Zielsetzung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden somit gerecht.</p> <p>Weitergehende Belange wie die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung sind von der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Negative Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
11.	Minimierung der Bodenversiegelung		Der vorstehende Sachverhalt gilt hier sinngemäß.
12.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche		<p>Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan reduziert sich die mögliche Inanspruchnahme faktisch vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Zwecke baulicher Nutzungen im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan um 29,2 ha. Damit wird der Zielsetzung gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB, landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen, entsprochen.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>
12.2	Inanspruchnahme von Wald		<p>Im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes reduziert sich die mögliche Inanspruchnahme faktisch vorhandener Waldflächen zum Zwecke baulicher Nutzungen im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan um 9,6 ha. Die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellten Waldflächen (3,2 ha) bleiben im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes vollumfänglich erhalten. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Gesamtfläche von 12,8 ha für den in der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bestand an Waldflächen.</p> <p>Mit dem Verzicht auf die Inanspruchnahme tatsächlich bestehender Waldflächen wird der Zielsetzung gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB, als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen, entsprochen.</p> <p>Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.</p>

(Anhang) C 8

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
12.3	Inanspruchnahme von Wohnbauflächen		Eine Umnutzung wohnbaulicher Bauflächen erfolgt im Umfang von jeweils 0,2 ha zugunsten von faktisch vorhandenen Waldflächen bzw. naturbestimmten Flächen (Summe 0,4 ha). Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan erfolgt wiederum durch die Umwidmung gewerblicher Bauflächen im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes auch ein Flächenzugewinn im Umfang von 0,5 ha zugunsten wohnbaulicher Flächen. In der Summe ergibt sich damit im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplans ein Zugewinn von 0,1 ha im Bereich der wohnbaulichen Flächen (insgesamt 2,9 ha). Damit wird der Zielsetzung gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB, für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen, entsprochen. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
13.	Anwendung der Eingriffsregelung		
13.1		Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	siehe unter Ord. Nr. 1.8. Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Über weite Teilflächen bleibt das faktisch vorhandene Landschaftsbild erhalten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
13.2		Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	siehe unter Ord. Nrn. 1.1 bis 1.7 und 1.9 Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Mit der Rücknahme der entsprechenden Bauflächen entfallen potenzielle Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts über weite Teilflächen. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
14.	Belange des Klimaschutzes		
14.1		Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	siehe unter Ord. Nr. 1.6 Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
14.2		Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen	siehe unter Ord. Nr. 1.6 Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
15.1	allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse		siehe unter Ord.Nrn. 2.1 und 2.2 (bzw. 1.8) Durch die Rücknahme umfangreicher insbesondere gewerblicher Bauflächen zugunsten einer Darstellung der bestehenden Landschafts- und Naturausrüstung sind Auswirkungen im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
15.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung		Durch die Rücknahme umfangreicher insbesondere gewerblicher Bauflächen zugunsten einer Darstellung der bestehenden Landschafts- und Naturausrüstung sind – mit Blick auf die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung – keine Auswirkungen im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.

Ord. Nr.	Umweltbelang/ Schutzgut (Auswirkungen auf ...)	Teilschutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
16.1	Belange der Baukultur		siehe unter Ord.Nr. 3.1 Sofern sich im Zuge der Auslegung, d. h. der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden keine abweichenden Erkenntnisse ergeben, sind im weiteren Verfahren keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
16.2	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege		siehe unter Ord.Nr. 3.1 Sofern sich im Zuge der Auslegung, d. h. der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden keine abweichenden Erkenntnisse ergeben, sind im weiteren Verfahren keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
16.3	Bewahrung erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätze		siehe unter Ord.Nr. 1.8 Im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen im Bereich erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätze zu erwarten, da die Planung insbesondere die Rücknahme baulich nutzbarer Flächenpotenziale zum Ziel hat. Bei dem in der 208. Änderung dargestellten baulichen Bestand handelt es sich überwiegend um jüngere gewerbliche Nutzungen. Historische sowie darüber hinaus erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze sind durch die 208. Änderung des Flächennutzungsplanes auch hier nicht berührt. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
16.4	Gestaltung des Ortsbildes		siehe unter Ord.Nr. 1.8 Bei dem im Rahmen der 208. Änderung dargestellten baulichen Bestand und den verbleibenden derzeit baulich nicht genutzten gewerblich wie wohnbaulich nutzbaren Bauflächen sowie Grünflächen bleiben Festlegungen zur Baugestaltung den nachfolgenden Planverfahren, d. h. der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Straßen- und Grünflächenplanung vorbehalten. In den jenen Bereichen, die im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Flächen, Wald- und Wasserflächen bzw. naturbestimmte Flächen dargestellt werden, kommen Belange einer Gestaltung des Ortsbildes nicht zum Tragen. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.
16.5	Gestaltung des Landschaftsbildes		siehe unter Ord.Nr. 1.8 In den jenen Bereichen, die im Zuge der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche bzw. wohnbauliche Fläche bzw. Grünfläche dargestellt werden, kommen Belange einer Gestaltung des Landschaftsbildes formal nicht zum Tragen. Bei den Bereichen, die im Rahmen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Fläche, Wald- und Wasserfläche bzw. naturbestimmte Fläche dargestellt werden, erfolgt eine Festschreibung der derzeit vorhandenen Landschafts- und Naturausstattung und damit auch eine Erhaltung des gegebenen Landschaftsbildes. Innerhalb dieses städtebaulichen Rahmens und sonstiger Vorgaben der darüber hinaus bestehenden Fachplanungen können weitergehende landschaftsbildrelevante Maßnahmen zur Gestaltung des betreffenden Landschaftsraumes umgesetzt werden. Erhebliche Auswirkungen der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus umweltbezogener Sicht nicht zu erwarten. Zum betreffenden Sachverhalt sind keine weitergehenden Prüfungen erforderlich.